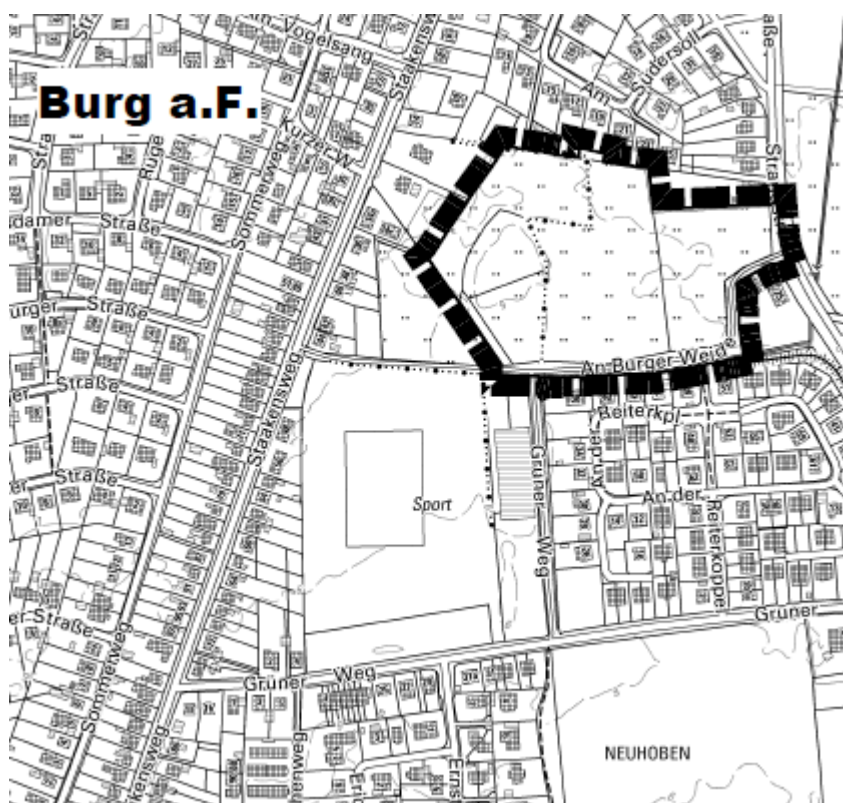


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

### Aufstellung

**Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandstraße, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Bauausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 beschlossen, für das o.g. Gebiet die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



### **Weiterhin**

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandstraße, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der vom Bauausschuss in der Sitzung am 29.01.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandstraße, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges und die Begründung sind gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 13.02.2026

bis zum

17.03.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.b-plan-services.de/> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

**Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 nach §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.**

Gemäß § 3 (2) Satz 4 zweiter Halbsatz Nummer 1 bis 4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: Per E-Mail über B-Plan-Services. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Schriftlich oder zu den Dienststunden zur Niederschrift.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a (5) Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Fehmarn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 (2) Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB:
  - Der Entwurf und die Begründung liegen in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5, OT Burg auf Fehmarn, 23769 Fehmarn, Dachgeschoss, Zimmer 36, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags

(nach vorheriger Terminabsprache)

und zusätzlich dienstags

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 (2) Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite / Internetadresse eingestellt: <https://www.b-plan-services.de/>

Die nach §3 (2) Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 (2) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale

Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 (2) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 (1) Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Bei Fragen zur Planung steht Ihnen nachfolgende Mitarbeiterin der Stadt Fehmarn zur Verfügung.

Tel.: 04371 / 506-247 (Frau Maas) oder unter der E-Mail:  
[c.maas@stadtfehmarn.de](mailto:c.maas@stadtfehmarn.de)

Fehmarn, den 10.02.2026

(L.S.)

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber  
Bürgermeister